

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend)

**– Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen und
Operationstechnische Assistenz (OTA) /
Anästhesietechnische Assistenz (ATA) –“**

an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

vom 18.05.2017 unter Berücksichtigung der
1. Änderungssatzung vom 13.09.2018
2. Änderungssatzung vom 03.04.2020
- Lesefassung -

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der aktuellen Fassung erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 7 Anwendungskompetenz und Lehrprobe
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Orientierungsprüfung und Fachstudienberatung
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Berufspädagogik für Gesundheit – Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen und Operationstechnische Assistenz (OTA) / Anästhesietechnische Assistenz (ATA)“ ist die Vermittlung wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kompetenzen zur Berufspädagogik für Gesundheitsberufe insbesondere in den Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen und Operationstechnische Assistenz (OTA) / Anästhesietechnische Assistenz (ATA). ²Er soll die Studierenden befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden berufspädagogische Aufgaben im Gesundheitswesen zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und sie im Unterricht umzusetzen.
- (2) ¹Der Studiengang baut auf einem qualifizierten Berufsabschluss einer zur Fachrichtung passenden Ausbildung auf und geht davon aus, dass die Studierenden eine zur Fachrichtung passende Tätigkeit ausüben. ²Der Studiengang erweitert und vertieft die in Ausbildung und Beruf erworbenen Kompetenzen mit wissenschaftlichem Anspruch.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Kompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. ²Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt elf Studiensemester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich inhaltlich in acht Modulbereiche mit unterschiedlichen Kompetenzschwerpunkten, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen.
 1. ¹Der Modulbereich Berufliche Grundlagen führt die Studierenden in das Grundwissen zu der jeweiligen Fachrichtung ein. ²Er umfasst Module, deren Kompetenzen auf einem qualifizierten, zur Fachrichtung passenden Berufsabschluss aufbauen (Anrechnungsmodule).
 2. Der Modulbereich Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen erweitert und vertieft vorwiegend fachliche Kompetenzen der Medizin und Naturwissenschaften.
 3. Der Modulbereich Berufswissenschaften erweitert und vertieft die beruflichen Grundlagen. Zum wissenschaftlichen Anspruch gehört die Kompetenz, sich in den aktuellen Forschungsstand der jeweiligen Fachrichtung einzuarbeiten und die unterrichtsgerechte Aufarbeitung vorzubereiten
 4. Der Modulbereich Pädagogische Grundlagen vermittelt den Studierenden fachliche und methodische Kompetenzen der Pädagogik.
 5. Der Modulbereich Berufspädagogische Vertiefungen erweitert und vertieft die fachlichen und methodischen pädagogischen Kompetenzen hinsichtlich der berufspädagogischen Einsatzbereiche.

6. Der Modulbereich Gesundheits- und bildungswissenschaftliche Schlüsselkompetenzen entwickelt wissenschaftliche, soziale und fachliche Kompetenzen, die für die Berufspädagogik im Gesundheitswesen von Bedeutung sind.
 7. Der Modulbereich Anwendungskompetenzen dient der praktischen Anwendung und Erweiterung dieser Kompetenzen in der praktischen Ausbildungsphase und der Lehr-tätigkeit.
 8. Die wissenschaftliche Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (3) ¹Der zeitliche Ablauf ist auf die Kompetenzschwerpunkte abgestimmt: Studienabschnitt I umfasst regelmäßig den Kompetenzerwerb des Modulbereichs Berufliche Grundlagen im Rahmen einer vorangegangenen Berufsausbildung. ²Studienabschnitt II ist das eigent-liche berufsbegleitende Studium der Modulbereiche 2 bis 6. ³Studienabschnitt III beinhal-tet das Schulpraktikum mit Lehrprobe und Studienabschnitt IV die Bachelorarbeit.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheit“ sind:
1. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern
 2. ein Berufsabschluss nach einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer ge-mäß Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz oder Pflege-berufegesetz
oder ein Abschluss einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von Operations- und Anästhesietechnischen Assistenten und Assistentinnen vom 13. September 2013
oder ein Berufsabschluss nach einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß Notfallsanitättergesetz. Eine Zulassung mit einer abgeschlossenen Aus-bildung gemäß Rettungsassistentengesetz ist unter der Bedingung möglich, dass die Ergänzungsprüfung gemäß § 32 NotSanG in den ersten sechs Semestern bestanden wird.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Module umfassen im Regelfall eine oder zwei Lehrveranstaltungen, zu denen ein ge-meinsamer Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen ist.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte gemäß dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Der Studiengang umfasst ins-gesamt 210 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) ¹Pro Semester sind bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ³Beides berücksichtigt einerseits die durch die Berufstätigkeit eingeschränkte für das Studium verfügbare Zeit und andererseits den Kompetenzerwerb im Rahmen der Berufstätigkeit. ⁴Unterstützt wird das berufsbegleitende Studium durch begleitende sowie vor- und nachbereitende Strukturen, etwa Studienbriefe und E-Learning-Angebote.
- (4) ¹Die Module und Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltun-gen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden

Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.

- (5) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Fachrichtungspflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachrichtungspflichtmodule sind Module, die für eine Fachrichtung verbindlich sind.
 3. ¹Wahlpflichtmodule sind weitere Module aus dem Studienangebot der Wilhelm Löhe Hochschule. ²Das Modulhandbuch regelt Art und Umfang der Wahlpflichtmodule. ³Die Prüfungskommission des Studiengangs legt einen Katalog zulässiger Module fest.

§ 6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) ¹Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, für die regelmäßig auf Antrag außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. ²Diese Module sind in der Modulübersicht der Anlage gekennzeichnet.
- (2) ¹Der Antrag auf Anrechnung dieser Module ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium einzureichen. ²Dem Anrechnungsantrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer zur Fachrichtung passenden Berufsausbildung. Dies sind
 - a. in der Fachrichtung Pflege eine Ausbildung gemäß Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz oder Pflegeberufegesetz;
 - b. in der Fachrichtung Rettungswesen eine Ausbildung gemäß Notfallsanitätärgesetz;
 - c. in der Fachrichtung Operationstechnische Assistenz (OTA) / Anästhesietechnische Assistenz (ATA) eine Ausbildung gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von Operations- und Anästhesietechnischen Assistenten und Assistentinnen vom 13. September 2013
 2. ein Lehrplan, ein Rahmenlehrplan, eine Ausbildungsverordnung oder eine vergleichbare Richtlinie, die die gesetzlichen Vorgaben oder Empfehlungen inhaltlich und in ihrem zeitlichen Umfang präzisieren und die der Berufsausbildung zugrunde liegen;
 3. eine Darstellung des Bildungsgangs und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten;
 4. Nachweise über weitere einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) ¹Falls die Zulassung zur Fachrichtung Rettungswesen auf einer abgeschlossenen Ausbildung gemäß Rettungsassistentengesetz erfolgt, ist der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung gemäß § 32 NotSanG in den ersten sechs Semestern zu erbringen. ²Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich.
- (4) ¹Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die Prüfungskommission des Studiengangs. ²Wird in der Antragsprüfung festgestellt, dass der Bewerber über Kenntnisse verfügt, die Modulen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, werden die Anrechnungsmodule ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt. ³Über das Ergebnis der Anrechnungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

- (5) ¹Wird die Anrechnung endgültig versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ²Die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) ¹Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen zu anderen Modulen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der WLH. ²Insbesondere darf auch unter Berücksichtigung der Anrechnungsmodule nicht mehr als die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen beruhen.

§ 7

Anwendungskompetenz und Lehrprobe

- (1) Der Modulbereich „Anwendungskompetenz“ umfasst die fachlich begleiteten praktischen Module „Orientierung in der Praxis“, „Einführung in die Lehrpraxis“ sowie „Schulpraktikum“.
- (2) ¹Für das Modul „Orientierung in der Praxis“ sind praktische Ausbildungsinhalte anrechenbar, soweit diese durch eine Praxisanleitung begleitet und im Unterricht aufgearbeitet wurden. ²Der Nachweis ist im Zuge des Anrechnungsverfahrens von § 6 zu erbringen.
- (3) ¹Im Modul Schulpraktikum sollen Studierende mindestens 12 Wochen in Vollzeit berufspädagogisch tätig sein. ²Bei Teilzeittätigkeit erhöht sich die Mindesttätigkeitsdauer entsprechend. ³Die Tätigkeit soll außerhalb der Hochschule an einer zur Fachrichtung passenden Ausbildungsstätte gemäß § 4 KrPflG oder § 5 AltPflG bzw. § 6 NotSanG oder § 3 Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Ausbildung und Prüfung von Operations- und Anästhesietechnischen Assistenten und Assistentinnen vom 13. September 2013 erbracht werden. ⁴Die Tätigkeit soll durch eine qualifizierte Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung betreut werden. ⁵Im Rahmen des Schulpraktikums ist eine Lehrprobe als Prüfungsleistung abzulegen. ⁶Zur Begleitung des Praktikums und zur Vorbereitung der Lehrprobe ist der begleitende Workshop zu besuchen.
- (4) ¹Für die Teilnahme am Schulpraktikum und an der Lehrprobe ist jeweils eine Anmeldung erforderlich. ²Die Zulassung zum Schulpraktikum setzt den Nachweis von mindestens 80 bereits erbrachten ECTS-Leistungspunkten in Studienabschnitt II, darunter das Modul „Einführung in die Lehrpraxis“ voraus. ³Die Zulassung zur Lehrprobe setzt zusätzlich den Leistungsnachweis des Moduls „Unterrichtsgestaltung“ voraus.
- (5) Die Lehrprobe dient dem Nachweis der im Rahmen des Studiums einschließlich des Schulpraktikums erworbenen Kompetenz zum eigenverantwortlichen Unterricht, insbesondere hinsichtlich der fachwissenschaftlichen, der fachdidaktischen, der fachmethodischen und der pädagogisch-psychologischen Fähigkeiten.
- (6) ¹Die Lehrprobe findet in einer von der Hochschule festgelegten Unterrichtsgruppe statt. ²Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem für die Unterrichtsgruppe geltenden Lehrplan zu entnehmen. ³Es ist so abzugrenzen, dass es in einer Unterrichtsstunde behandelt werden kann. ⁴Wünsche der Studierenden hinsichtlich der Unterrichtsgruppe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebietes sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeit der Hochschule berücksichtigt werden. ²Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, in einer der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde anwesend zu sein.
- (7) ¹Für die Lehrprobe werden zwei Prüferinnen oder Prüfer festgelegt, von denen eine oder einer Schulleiter oder Schulleiterin oder eine Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht sein soll. ²Gehört die für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrkraft nicht zu den zwei Prüferinnen oder Prüfern, so kann sie zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt sie bei der Notengebung beratend mit.

- (8) ¹Der Termin und das Stoffgebiet der Lehrprobe werden den Studierenden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ²Mit Einverständnis der Studierenden kann die Frist verkürzt werden. ³Zwei Wochen vor der Lehrprobe haben die Studierenden einen schriftlichen Entwurf im Umfang von etwa 25.000 Zeichen einzureichen, in dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich und didaktisch begründet sind. ⁴Nach der Unterrichtsstunde ist den Studierenden in einem Reflexionsgespräch Gelegenheit zu geben, sich zum Unterrichtsgeschehen und zum eigenen Lehrverhalten zu äußern. ⁵Die Prüferinnen und Prüfer können den Studierenden auch von sich aus Fragen stellen.
- (9) ¹Die Prüferinnen und Prüfer bewerten den Unterrichtsentwurf, das Lehrverhalten und die Reflexion. ²Bei unterschiedlicher Benotung durch die Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Lehrprobe auf Basis des Durchschnitts der Noten der Prüferinnen und Prüfer gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Das Modul Schulpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn
1. die notwendigen externen Praxiszeiten durch eine Bescheinigung der Praxisstelle nachgewiesen wurden und
 2. die Lehrprobe als Leistungsnachweis mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (11) Zuständig für die Zulassung zum Modul Schulpraktikum, die Festlegung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Festlegung des Prüfungstermins und des Stoffgebiets ist die Prüfungskommission des Studiengangs.
- (12) Diese Regelungen werden durch die Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge der WLH ergänzt.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte in Studienabschnitt II erbracht worden sind.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer der WLH über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Studierenden können das Thema der Bachelorarbeit bis sechs Wochen nach dem Ausgabetag präzisieren, sofern die ausgebenden Prüferinnen Prüfer ihr Einverständnis erteilen. ⁴Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ⁵Bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der Studierenden bei der Prüfungskommission und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Abgabefrist angemessen zu verlängern. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit ist zweimal in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ⁴Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (5) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. ³Sofern die Prüferin oder der Prüfer kein Hochschullehrer der WLH ist oder sofern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist die Arbeit durch eine zweite Prüferin oder Prüfer zu bewerten, die oder der Hochschullehrer der WLH ist und vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note auf Basis des Durchschnitts der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Studierenden haben das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ und/oder „bestanden“ erzielt wurde und
 2. insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Zum Prüfungsgesamtergebnis tragen die Noten aller Module mit dem Gewicht der zugeordneten Leistungspunkte bei. ²Abweichend davon gehen
1. Anrechnungsmodule des Studienabschnitts I nicht und
 2. die Note des Moduls „Schulpraktikum“ im Modulbereich Anwendungskompetenz (Studienabschnitt III) mit dem halben Gewicht der zugeordneten ECTS-Leistungspunkte in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

§ 10

Orientierungsprüfung und Fachstudienberatung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters des Studienabschnitts II sind mindestens zwei Prüfungsleistungen aus den in Anlage 1 gekennzeichneten Orientierungsmodulen zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Orientierungsmodule als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Studienabschnitts II ohne die Anrechnungsmodule weniger als 20 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheit“ wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Departments Ethik und Philosophie sowie Soziale Infrastruktur und Gesundheit müssen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gilt § 3 der APO.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) ¹Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können bis zum 31. Juli 2020 beantragen, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortzusetzen.

**Anlage: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang
„Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend)“**

(unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 16. Mai 2018
und der 2. Änderungssatzung vom 4. März 2020)

Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung [Teilgewicht]	Art	Form	SWS	LP
1	Berufliche Grundlagen					
1P	Berufliche Grundlagen Pflege					
BB111	Pflegerisches Wissen 1) Grundlagen der Pflege	Klausur (120') [0,0]	PMP	A	-	10
BB112	Medizinisches Wissen 1) Medizinische und diagnostische Grundlagen	Klausur (120') [0,0]	PMP	A	-	10
BB113	Gesundheitswesen 1) Grundlagen Sozial- und Gesundheitswesen	Klausur (120') [0,0]	PMP	A	-	10
BB114	Berufliches Handeln in Pflege und Versorgung 1) Grundlagen beruflichen Handelns	Klausur (120') [0,0]	PMP	A	-	10
1R	Berufliche Grundlagen Rettungswesen					
BB131	Naturwissenschaftliches Wissen 1) Naturwissenschaftliches Wissen	Klausur (120') [0,0]	PMR	A	-	10
BB132	Notfallmedizinisches Wissen 1) Notfallmedizinische Grundlagen	Klausur (120') [0,0]	PMR	A	-	10
BB133	Grundwissen Einsatzlehre 1) Grundlagen der Einsatzlehre	Klausur (120') [0,0]	PMR	A	-	10
BB134	Sozial- und Berufskunde 1) Grundlagen der Sozial- und Berufskunde	Klausur (120') [0,0]	PMR	A	-	10
1O	Berufliche Grundlagen Operations- und Anästhesietechnische Assistenz					
BB141	Kernaufgaben operations- und anästhesietechnischer Assistenz	Klausur (120') [0,0]	PMO	A	-	8
BB142	Spezielle Aufgaben operations- und anästhesietechnischer Assistenz	Klausur (120') [0,0]	PMO	A	-	20
BB143	Ausbildungs- und Berufssituationen operations- und anästhesietechnischer Assistenz	Klausur (120') [0,0]	PMO	A	-	6
BB144	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Klausur (120') [0,0]	PMO	A	-	6
2	Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen					
BB256	Sozialmedizin und Public Health	Referat (15') [1,0]	PM O	S	2,5	5
BB257	Psychologie und Pathopsychologie	Klausur (60') [1,0]	PM	WS	3,0	5
BB258	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Klausur (60') [1,0]	PM	S	2,5	5
BB259	Anatomie und Physiologie	Portfolio (20 S.) [1,0]	PM	WS	3,0	5

3	Berufswissenschaften					
3P	Berufswissenschaften Pflege					
BB711	Pflegewissenschaften 1) Theorien und Modelle der Pflege	Klausur (60')	PMP O	V	3,5	5
BB712	Versorgungsmanagement 1) Grundlagen Versorgungsmanagement	Klausur (60')	PMP	V	3,5	5
BB713	Versorgungsplanung 1) Versorgungsprozesse und Versorgungs- dokumentation	Referat (15')	PMP	WS	3,0	5
BB714	Pflegeforschung 1) Evidence Based Nursing	Essay	PMP	S	2,5	5
3R	Berufswissenschaften Rettungswesen					
BB721	Einführung Rettungswissenschaften 1) Modelle der Rettungswissenschaften	Klausur (60')	PMR O	V	3,5	5
BB722	Notfallmedizin I 1) Weiterführende Notfallmedizin	Klausur (60')	PMR	V	3,5	5
BB723	Notfallmedizin II 2 Vertiefte Notfallmedizin	Referat (15')	PMR	WS	3,0	5
BB724	Rettungsforschung 1) Evidence Based Emergency Practitioning	Essay	PMR	S	2,5	5
3O	Berufswissenschaften Operations- und Anästhesietechnische Assistenz					
BB731	Modelle pflegerisch-medizinischer Assistenz	Klausur (60')	PMO O	V	3,5	5
BB732	Einsatzgebiete der Medizinassistenz I	Klausur (60')	PMO	V	3,5	5
BB733	Einsatzgebiete der Medizinassistenz II	Referat (15')	PMO	WS	3,0	5
BB734	Entwicklung der Operations- und Anästhesie- technischen Assistenz	Essay	PMO	S	2,5	5
4	Pädagogische Grundlagen					
BB611	Einführung in die Pädagogik 1) Lehren und Lernen	Referat (15') [1,0]	PM O	V	3,5	5
BB612	Didaktische Grundlagen 1) Allgemeine Didaktik	Klausur (60') [1,0]	PM O	V	3,5	5
BB613	Berufs- und Schulpädagogik 1) Berufspädagogik 2) Schulpädagogik	Essay [1,0]	PM O	WS	1,5 1,5	5
BB614	Erwachsenenpädagogik 1) Lernbiografien und Lernberatung	Referat (15') [1,0]	PM	S	2,5	5
BB624	Praxisbegleitung 1) Praxisbegleitung	Performanz (15') [1,0]	PM	S	2,5	5
BB625	Unterrichtsgestaltung 1) Vorbereitung Lehrprobe	Portfolio (20 S.) [1,0]	PM	WS	3,0	5

5	Berufspädagogische Vertiefungen					
BB621	Bildungssystem und Schulrecht 1) Bildungssystem 2) Schulrecht	Klausur (60') [1,0]	PM	WS	1,5 1,5	5
BB622	Fachdidaktik Pflege 1) Methodenworkshop Pflege	Portfolio (20 S.) [1,0]	PMP	WS	3,0	5
BB623	Fachdidaktik Rettungswesen 1) Methodenworkshop Rettung	Portfolio (20 S.) [1,0]	PMR	WS	3,0	5
BB626	Fachdidaktik Medizinassistenz (OTA/ATA) 1) Methodenworkshop Medizinassistenz (OTA/ATA)	Portfolio (20 S.) [1,0]	PMO	WS	3,0	5
BB615	Curriculumentwicklung 1) Lernfeldtheorie 2) Unterrichtsreihenplanung	Referat (15') [1,0]	PM	WS	1,5 1,5	5
BB616	Bildungsprozessmanagement und Leistungsmessung 1) Bildungsprozessmanagement 2) Leistungsmessung	Portfolio (20 S.) [1,0]	PM	WS	1,5 1,5	5
BB999	Wahlvertiefung (siehe Liste)					
6	Gesundheits- und bildungswissenschaftliche Schlüsselkompetenzen					
BB321	Wissenschaftliches Arbeiten 1) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Portfolio (20 S.) [1,0]	PM O	WS	3,0	5
BB322	Gesundheits- und Sozialethik 1) Ethik in Gesundheits- und Sozialberufen	Essay [1,0]	PM	S	2,5	5
BB323	Sozialforschung 1) Empirie und Statistik	Portfolio (20 S.) [1,0]	PM	V	3,5	5
BB324	Interaktion 1) Kommunikation und Konfliktmanagement	Performanz (15') [1,0]	PM O	S	2,5	5
BB253	Recht 1) Recht im Gesundheits- und Sozialwesen	Klausur (60') [1,0]	PM	V	3,5	5
BB254	Qualitätsmanagement 1) Grundlagen Qualitätsmanagement	Klausur (60') [1,0]	PM	V	3,5	5
7	Anwendungskompetenzen					
BB421	Orientierung in der Praxis 1) Angeleitete Praxis	Referat (15') [0,0]	PM	A	-	20
BB422	Einführung in die Lehrpraxis 1) Berufspädagogische Praxiseinführung	Portfolio (20 S.) [1,0]	PM	WS	3,0	5
BB424	Schulpraktikum mit Lehrprobe 1) Lehrprobe	Lehrprobe [0,5]	PM	S	2,5	10
8	Abschlussarbeit					
BB521	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit [1,0]	PM	S	2,5	10

Wahlvertiefungsmodule

Nr.	Modultitel	Prüfung	Art	Form	SWS	LP
BB241	Pflege älterer Menschen und Dementia Care 1) Gerontopsychiatrie und Dementia Care	Referat (15')	WPM	S	2,5	5
BB242	Palliative Care 1) Palliative Care	Referat (15')	WPM	S	2,5	5
BB243	Vertieftes Qualitätsmanagement 1) Vertieftes Qualitätsmanagement	Referat (15')	WPG	V	3,5	5
BB281	Pädiatrische Notfallmedizin 1) Pädiatrische Notfallmedizin	Referat (15')	WPM	V	3,5	5
BB282	Psychosoziale Notfallnachsorge 1) Psychosoziale Notfallnachsorge	Essay	WPG	S	2,5	5
BB284	Pharmakologie und Toxikologie 1) Pharmakologie und Toxikologie	Klausur (60')	WPM	WS	3,0	5
BB641	Current Issues 1) Aktuelle Ansätze der Berufspädagogik	Referat (15')	WPB	S	2,5	5
BB642	IT im Gesundheits- und Sozialwesen 1) IT im Gesundheits- und Sozialwesen	Portfolio (20 S.)	WPG	WS	3,0	5
BB643	Gesundheitsschulung und Beratung 1) Gesundheitsschulung und Beratung	Performanz (15')	WPB	WS	3,0	5

Es sind Wahlvertiefungen im Umfang von 5 Leistungspunkten zu wählen.

Verzeichnis der Abkürzungen:

A	Anerkennungsmodul gemäß § 6 SPO
ECTS	Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System
O	Orientierungsmodul gemäß § 10 SPO
PM	Pflichtmodul
PMP	Pflichtmodul Fachrichtung Pflege
PMR	Pflichtmodul Fachrichtung Rettungswesen
PMO	Pflichtmodul Fachrichtung Operations- und Anästhesietechnische Assistenz
V	Vorlesung
S	Seminar
P	Praktikum
WS	Workshop
WPB	Wahlpflichtmodul Modulbereich Berufspädagogik
WPG	Wahlpflichtmodul Modulbereich Gesundheits- und bildungswissenschaftliche Schlüsselkompetenzen
WPM	Wahlpflichtmodul Modulbereich Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen

Berufspädagogik für Gesundheit (Bachelor)	Studienabschnitt II - berufsbegleitendes Studium											Abschnitt III - Praktikum		Abschnitt IV - Bachelorarbeit		
	F1-F3	F4/S1	F5/S2	F6/S3	F7/S4	F8/S5	F9/S6	F10/S7	F11/S8	15 CP	15 CP	15 CP	15 CP	15 CP	15 CP	
	120 CP (ECTS) - 3.000 Std. (Präsenz und Selbststudium) - 20 CP pro Semester											210	210			
1 Berufliche Grundlagen	40															60
2 Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen			Sozialmedizin und Public Health	Psychologie und Pathopsychologie	Naturwissenschaftliche Grundlagen			Anatomie und Physiologie							Wahlverteilung (je nach Modulbereich)	25
3P Pflege		Theorien und Modelle der Pflege			Versorgungsmanagement			Evidence Based Nursing								20
3R Rettungswesen		Einführung Rettungswissenschaften			Notfallmedizin I			Rettungsforschung								20
3O OTA/ATA		Modelle pflegerisch-medizin. Assistenz			Einsatzgebiete der Medizinassistenz I			Entwicklung der Medizinassistenz II								20
4 Pädagogische Grundlagen		Lehren und Lernen	Berufspädagogik Schulpädagogik		Bildungssystem und Schulrecht			Unterrichtsgestaltung								25
5 Pädagogische Vertiefungen		Allgemeine Didaktik	Erwachsenenpädagogik	Fachdidaktik P / R / O				BPM Leistungsmessung								25
6 Gesundheits- und bildungswissenschaftliche Schlüsselkompetenzen		Wissenschaftliches Arbeiten	Kommunikation und Konfliktmanagement	Gesundheits- und Sozialforschung	Ethik in Gesundheits- und Sozialberufen			Recht im Gesundheitswesen								30
7 Anwendungskompetenzen	20			Berufspädagogische Praxis-einführung				Schulpraktikum / Lehrprobe								15
8 Abschlussarbeit																10